

Text

Initiator*innen: Synodalforum I

Titel: Synodalforum I - Grundtext

Text 2. Lesung

1 Vorlage des Synodalforums I

2 „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am
3 Sendungsauftrag“ zur Zweiten Lesung auf der Dritten Synodalversammlung (3.-
4 5.2.2022) für den Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche –
5 Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

6 [Abstimmungsergebnis im Forum: 19 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen]

7 Hinführung

8 Die katholische Kirche steckt in einer tiefen Krise. Sie kann aber ihren
9 Sendungsauftrag nur erfüllen, wenn sie Charakter, Ursachen und Dimensionen
10 dieser Krise erkennt, sich der Krise stellt und ernsthaft an Lösungen arbeitet.
11 Das betrifft vor allem die systemischen Ursachen von Machtmissbrauch und
12 sexualisierter wie geistlicher Gewalt.

13 Auch wenn die Krise der Kirche in einem größeren Kontext gesellschaftlicher und
14 kultureller Veränderungsprozesse zu beschreiben ist, lässt sie sich nicht auf
15 diese Faktoren begrenzen. Zum einen bestehen innere Spannungen zwischen der
16 Lehre und der Praxis der Kirche. Zum anderen existiert eine Kluft zwischen dem
17 Anspruch des Evangeliums und der Art und Weise, wie Macht faktisch in der Kirche
18 konzipiert und ausgeübt wird. Diese Kluft muss unter dem Anspruch des
19 Evangeliums geschlossen werden. Die Standards einer pluralen, offenen
20 Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat stellen dazu keinen Gegensatz

21 dar, sondern geben einer glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums Raum.

22 Die Umkehr und die Erneuerung der Kirche betreffen besonders ihre Machtordnung
23 (Endnote: Der Begriff verweist auf die Strukturen von Macht in der Kirche und
24 deren Prinzipien). Denn die Kirche ist gemäß Lumen Gentium 8 eine geistliche
25 Größe, aber sie ist auch eine in dieser Welt verfasste Gesellschaft, weil sie
26 ihr nur so dienen kann. Der Blick in die Geschichte zeigt, dass es zu
27 unterschiedlichen Zeiten und je nach sozio-kulturellem Umfeld und aktuellen
28 Herausforderungen viele Möglichkeiten gab, die Strukturen der katholischen
29 Kirche zu gestalten. Im Licht der Heiligen Schrift und des Zweiten Vatikanischen
30 Konzils müssen sie immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden – durch eine
31 Unterscheidung der Geister. Der Missbrauchsskandal stellt die katholische Kirche
32 vor die Frage, von welchem Geist sie sich leiten lässt.

33 Eine Antwort auf diese Frage kann nur das ganze Volk Gottes geben. Der
34 Glaubenssinn aller Getauften ruft deshalb nach mehr gemeinsamer Verantwortung,
35 kooperativem Handeln und einklagbaren Beteiligungsrechten. Geteilte
36 Verantwortung schafft nicht zuletzt Transparenz im Gebrauch kirchlicher Macht.
37 Das Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische
38 Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen
39 Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) aus dem Jahr 2018 hat eindrücklich und in
40 verstörender Vielfalt gezeigt, dass sexualisierte Gewalt von Klerikern an
41 Kindern und Jugendlichen, die Vertuschung von Taten und der Schutz von Tätern
42 nicht nur individualpsychologische, sondern auch systemische Ursachen haben. In
43 den Blick kommt vor allem die geltende innerkirchliche Machtordnung. Sie
44 begünstigt kriminelle und übergriffige Handlungen und erschwert oder verhindert
45 deren interne Bekämpfung wie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden.
46 Umso wichtiger ist es, dass die Verantwortlichen der Kirche eine kritische
47 Selbstbesinnung auf diese strukturellen und ideellen Faktoren vornehmen, die
48 Machtmissbrauch ermöglichen oder befördern. Es müssen Standards und Kriterien
49 für eine nachhaltige geistliche und strukturelle Erneuerung entwickelt werden,
50 die es dann in konkrete Maßnahmen zu überführen gilt.

51 Als Synodalversammlung der katholischen Kirche in Deutschland erkennen wir
52 deshalb in einer gewissenhaften und selbstkritischen Reflexion und in einer
53 effektiven Reform innerkirchlicher Machtverhältnisse eine entscheidende
54 Voraussetzung, um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu verwirklichen.
55 Will Kirche nach innen wie nach außen geistliche und moralische Autorität
56 beanspruchen, muss ihr Verständnis und ihr Gebrauch von Macht kritisch geprüft
57 und ggf. neu geordnet werden: Dient diese kirchliche Macht wirklich der
58 Verkündigung des Evangeliums und den Menschen? Wo verselbständigt sie sich? Wo
59 fördert und wo behindert sie Erfahrungen der unbegrenzten schöpferischen
60 Lebensmacht Gottes?

61 Eine Veränderung der kirchlichen Machtordnung ist aufgrund einer eigenen
62 kirchlichen Geschichte eines Synodalprinzips, aufgrund demokratischer
63 Entscheidungsprozesse in Orden und kirchlichen Verbänden und aus Gründen
64 gelingender Inkulturation in eine demokratisch geprägte freiheitlich-
65 rechtsstaatliche Gesellschaft geboten. Dabei geht es nicht um eine unkritische
66 Übernahme gesellschaftlicher Praxis; denn die Kirche hat immer auch einen
67 prophetisch-kritischen Auftrag ihren gesellschaftlichen Partnern gegenüber.¹¹¹
68 Aber die demokratische Gesellschaft kann an vielen Stellen die kirchliche
69 Ordnung von Macht nicht mehr verstehen und nachvollziehen. Ja: Die Kirche steht
70 öffentlich unter dem Verdacht, mit ihrer eigenen Rechtsordnung Menschen zu
71 diskriminieren, demokratische Standards zu unterlaufen und sich gegenüber
72 kritischen Anfragen an ihre Lehren und Organisationsstrukturen selbst zu
73 immunisieren. Der Synodale Weg setzt auf theologisch begründete Reformen und auf
74 konkrete Veränderungen, um berechtigte Vorwürfe zu bearbeiten, Vertrauen in die
75 Kirche wiederaufzubauen und dem Glauben an den Gott des Lebens Raum zu geben.

76 Im Zentrum des Problems steht die Art und Weise, wie Macht – Handlungsmacht,
77 Deutungsmacht, Urteilsmacht – in der Kirche verstanden, begründet, übertragen
78 und ausgeübt wird. Es haben sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität
79 des Gehorsams und eine Praxis des Amtes entwickelt, die diese Macht einseitig an
80 die Weihe bindet und sie für sakrosankt erklärt. So ist sie von Kritik
81 abgeschirmt, von Kontrolle abgekoppelt und von Teilung abgeschnitten. Umgekehrt
82 werden Berufung und Charismen, Würde und Rechte, Kompetenzen und Verantwortung
83 der Gläubigen in der katholischen Kirche nicht ihrer Bedeutung im Volk Gottes
84 gemäß berücksichtigt. Der Zugang zu kirchlichen Diensten und Ämtern wird
85 restriktiv geregelt, ohne dass die Aufgabe der Evangelisierung als
86 entscheidendes Kriterium hinreichend zur Geltung kommt. Auch werden die
87 jeweiligen Dienste, Ämter, Rollen und Zuständigkeiten nicht genügend an die
88 Charismen, Kompetenzen und Qualifikationen der Gläubigen gebunden. Dabei geht es
89 nicht nur um ein falsches Verständnis von Macht, sondern vor allem vor allem um
90 die verlorenen Möglichkeiten für die Entwicklung unserer Kirche. Eine
91 restriktive Führungskultur verschwendet Potentiale und Kompetenzen von Gläubigen
92 und Amtsträgern.

93 Nicht nur die Zugänge zur Macht, sondern auch die Auswahl und Begleitung derer,
94 denen diese Macht anvertraut wird, bedürfen einer ehrlichen Prüfung und Reform.
95 Kirchenbezogene Machtausübung bedarf zudem einer geklärten Persönlichkeit und
96 geistlicher Reife.

97 Diese Faktoren begründen, verursachen und fördern den Missbrauch von Macht, der
98 den Sendungsauftrag der Kirche verdunkelt. Gerade weil diese Verdunkelung bis in
99 den institutionellen Kern der Kirche hineinreicht, betrifft sie auch das
100 verkündete und gelebte Gottesbild und damit den innersten Punkt jeder
101 Evangelisierung. Anspruch und Wirklichkeit der Kirche müssen übereinstimmen.

102 Da die Machtproblematik über die Frage nach dem individuellen Verhalten der
103 Amtsträger hinaus strukturelle Fragen der Gewaltenteilung, Machtkontrolle und
104 Partizipation betrifft, stehen diese Themen hier besonders im Fokus. Fragen der
105 Geschlechtergerechtigkeit und die Frage nach der Sendung und Gestalt des
106 Weiheamtes sind damit eng verbunden. In der Frage nach Optionen gelingenden
107 Lebens in verschiedenen Lebensformen steht neben inhaltlichen Fragen auch zur
108 Debatte, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Kompetenzen welchen
109 kirchlichen Autoritäten Deutungs- und Urteilshoheit zugemessen werden kann.

110 Teil I:

111 Die Reform der eigenen Machtstrukturen als Grundvollzug einer Kirche auf dem Weg

112 **1. Wo stehen wir? Und was steht an?**

113 **Dimensionen und Herausforderungen der Krise**

114 Die katholische Kirche braucht eine spirituelle und institutionelle Umkehr, die
115 nachhaltig ist. Ihre Krise betrifft verschiedene Ebenen und hat vielfältige
116 Gründe. Sie wird durch sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch massiv
117 verschärft.

- 118 • Es gibt eine schwere institutionelle Krise der Kirche. Individuelles
119 Fehlverhalten ist Teil einer kirchlichen Praxis, in der das Amt einseitig
120 überhöht wurde. Dem entsprechen kirchenrechtliche Strukturen, aber auch
121 Haltungen, die Amtsträger vor kritischen Infragestellungen sowie vor
122 nachhaltiger Kontrolle und Begrenzung „schützen“. Im sexuellen und
123 spirituellen Missbrauch wird ein Täter schuldig, zugleich aber die
124 Institution, die solches Handeln nicht verhindert und Täter schützt.

- 125 • Es gibt eine tiefe Glaubwürdigkeitskrise der Kirche. Sie zeigt sich nicht
126 nur in den systemischen Ursachen des Missbrauchs , sondern auch in
127 mangelnder Offenheit für Reformen. Manche Menschen, die ihre
128 Kirchenmitgliedschaft kündigen, bewahren ihren Glauben, andere kostet das
129 Versagen der Kirche ihren Glauben. Entfremdung von Gemeinden und
130 kirchlichen Einrichtungen sowie von kirchlichen Ritualen und Sinnangeboten
131 ist, wie Studien belegen, ein wichtiger Faktor, dass Menschen sich von der
132 Kirche distanzieren , bis in die Kreise hoch engagierten Kirchenmitglieder
133 hinein. Kirchliche Machtstrukturen werden häufig als autoritär erfahren.
134 Ihre Rechtsordnung entspricht für viele nicht den menschenrechtsbasierten
135 Standards demokratischer Gesellschaften. Kirchliche Lehre in ethischen
136 Fragen, insbesondere im Feld der Geschlechtergerechtigkeit und Sexualität,
137 wird als lebensfeindlich wahrgenommen.

138 Die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche erschweren in
139 erheblichem Maße die Vermittlung des Evangeliums. Parallel laufen weltweite
140 tiefgreifende religionskulturelle Veränderungen, deren Folgen noch nicht
141 absehbar sind. Spirituelle und religiöse Bedürfnisse beanspruchen weiterhin
142 Raum, doch Kirchenbindungen lockern sich. Grundlegende christliche
143 Glaubensvorstellungen, namentlich der Glaube an den dreieinen Gott verflüchtigen
144 sich. Die Bekenntnis-, Symbol- und Sozialgestalt des christlichen Glaubens
145 verlieren zunehmend an Plausibilität. Auch deshalb bedarf es geeigneter
146 Maßnahmen, um die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche
147 zu überwinden.

148 Wir wollen Macht und Verantwortung in der Kirche so verstehen, verändern und
149 ausüben, dass die „Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes“ (Titusbrief 3,4) neu
150 entdeckt werden kann.

151 Die Verkündigung und die Feier des Glaubens müssen dem Evangelium Jesu Christi
152 entsprechen, getragen vom Dienst an den Armen. Von diesem Evangelium müssen die
153 zwischenmenschlichen Beziehungen und die organisatorischen Strukturen bestimmt
154 sein. Wo dies nicht der Fall ist, müssen nachhaltige Korrekturen vorgenommen
155 werden.

156 **2. Wir haben verstanden!**

157 **Die Sendung der Kirche als Bringschuld gegenüber Kultur und Gesellschaft**

158 Allein im Jahr 2019 hat in Deutschland über eine halbe Million Menschen ihre
159 Mitgliedschaft in einer der beiden großen christlichen Kirchen beendet. 272.771
160 Menschen traten aus der katholischen Kirche aus. Seit 1990 hat sich die Zahl der
161 Austritte verdoppelt. Dieser Trend hält an. Viele Kirchenmitglieder erwägen
162 einen Austritt. Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit verstören immer neue
163 Meldungen rund um Machtmissbrauch Verantwortlicher in sexueller, geistlicher und
164 finanzieller Hinsicht. Die Analyse und Korrektur von Faktoren, die Gewalt an
165 minderjährigen Schutzbefohlenen ermöglichen oder nicht effektiv verhindern,
166 gewinnt allmählich (rechtliche) Konturen. Intensive theologische Reflexionen
167 sind angestoßen. Andere Probleme wie der geistliche Missbrauch oder Gewalt
168 gegenüber (Ordens-)Frauen und erwachsenen Schutzbefohlenen wurden allerdings
169 bisher noch kaum erfasst und aufgearbeitet. Das gilt auch für die sexualisierte
170 Gewalt, den sexualisierten und spirituellen Missbrauch, welcher durch
171 hauptberufliche und ehrenamtliche Kirchenmitarbeiter*innen ausgeübt wurde sowie
172 die Gewalt, welche in den vielen Einrichtungen, Gemeinschaften, Gruppen,
173 Vereinen und Verbänden der Kirche geschehen ist. National wie international sind
174 Abgründe des kirchlichen Handelns offenbar geworden. Kraft und Bereitschaft
175 vieler, vor allem vieler Frauen, sich weiterhin in der Kirche zu engagieren,
176 Kirche vor Ort zu gestalten und für diese Kirche einzustehen, sind erschöpft.

177 Wir haben verstanden,

- 178 • dass aufgeklärte und plurale Gesellschaften darauf bestehen müssen, dass
179 solche Phänomene eines strukturell bedingten Machtmissbrauchs konsequent
180 aufgedeckt, angeklagt und geahndet werden müssen und dass alles dafür
181 getan werden muss, ihre Fortführung zu verhindern. Hierzu ist die aktive
182 transparente Kooperation zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden
183 unabdingbar. Die Kirche kann für diese kritische Öffentlichkeit nur
184 dankbar sein;

- 185 • dass der Missbrauch von Macht weder kirchenrechtlich noch theologisch noch
186 spirituell legitimiert und verschleiert werden darf. Er verzeichnet die
187 Idee geistlicher Vollmacht und konterkariert die Theologie des Amtes, das
188 nicht zu Willkür ermächtigt, sondern zum Dienst bestellt. Er widerspricht
189 eklatant sowohl christlichen wie gesellschaftlichen Werten und Standards
190 von Recht und Gerechtigkeit;

- 191 • dass Macht als Dienst übertragen wird und geistlicher Tiefe bedarf. Sie
192 kann nur dann segensreiche Wirkungen erzielen, wenn sie im Geist des
193 Evangeliums ausgeübt, sowie geteilt, begrenzt und kontrolliert wird und im
194 Rahmen nachvollziehbarer Qualitätsstandards verliehen und ggf. auch wieder
195 entzogen wird. Wo Instrumente der Machtkontrolle fehlen, verwandeln sich
196 Gestaltungs- und Deutungsmacht in Willkür – auch und gerade in der Kirche;

- 197 • dass die Kirche in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sich der
198 öffentlichen Kontrolle stellen muss;

- 199 • dass die Rechtskultur der Kirche an den Grund- und Menschenrechten
200 ausgerichtet werden muss;

- 201 • dass auch geistlich begründete Leitung wirksam an Recht und Rechtsschutz
202 gebunden sein muss;

- 203 • dass Transparenz, Rechenschaftslegung und effektive Machtkontrolle
204 Machtmissbrauch vorbeugen und dass es bei schuldhaftem Versagen einer
205 verlässlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf;

- 206 • dass Leitung immer auch von denen mitbestimmt werden muss, über die
207 bestimmt wird;

- 208 • dass das Teilen und Kontrollieren von Macht kein Angriff auf die Autorität

209 von Ämtern bedeutet; dass die Zuschreibung von Autorität stattdessen
210 steigt, wenn diese sich klaren und von anderen aufgestellten
211 Qualitätsstandards verpflichtet;

- 212 • dass sich Macht in der Kirche nicht verselbständigen darf, sondern
213 Lebenswege im Zeichen des Evangeliums der Liebe Gottes erschließen soll -
214 und dass sie sich daran messen lassen muss.

215 „Wir haben verstanden, dass sich die Kirche schuldig gemacht hat. Wir haben
216 verstanden, dass die Kirche massive sexualisierte Gewalt, sexuellen Missbrauch
217 und spirituellen Missbrauch ermöglicht und vertuscht sowie die Täter*innen
218 geschützt hat. Wir haben verstanden, dass die Ursachen dieser Fälle systemisch
219 bedingt und mit der Struktur und der Lehre der Kirche verbunden sind. Wir haben
220 verstanden, dass wir die systemischen Voraussetzungen für Missbrauch in der
221 Kirche auflösen müssen. Wir haben verstanden, dass man in weiten Teilen der
222 Gesellschaft eine Kirche als unattraktiv und unnütz empfindet,

223
224 die sich vornehmlich mit sich selbst beschäftigt. Struktur- und
225 Legitimitätsfragen sind zweifellos Herausforderungen, denen wir uns stellen
226 müssen. Aber es ist nicht schon die Erfüllung der gestellten Aufgabe, sondern
227 erst deren Voraussetzung. Die Menschen wollen eine Kirche, die ihnen einen Raum
228 der Gotteserfahrung und -begegnung eröffnet und die gegenüber der Gesellschaft
229 einen kritisch-prophetischen Auftrag wahrnimmt. Das zu verwirklichen, ist
230 Aufgabe aller Gläubigen.

231 Wir haben verstanden, dass wir daran gemessen werden, ob und wie wir diese
232 Bringschuld einlösen.

233 **3. Wir sind auf einem Weg des Lernens.**

234 **Der offenbarungstheologische Durchbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und** 235 **seine ekklesiologische Konkretion**

236 Das Zweite Vatikanische Konzil hat neue Wege im Verständnis der Offenbarung
237 gewiesen, die der Erneuerung der Kirche dienen. Es orientiert sich an der
238 Heiligen Schrift und an der Tradition; es setzt aber auch auf den Glaubenssinn
239 des Volkes Gottes und auf die „Zeichen der Zeit“ (Papst Johannes XXIII.), vor
240 allem auf den lernbereiten Dialog mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und
241 sozio-kulturellen Entwicklungen der Gegenwart, die auf ihre Weise einen
242 Schlüssel zum Verständnis des Wortes Gottes bieten. Sowohl die Heilige Schrift
243 und die kirchliche Tradition als auch die „Zeichen der Zeit“ geben Weisungen für
244 das immer neue „Aggiornamento“ der Kirche, ihr Heutigerwerden. Keine der
245 Bezeugungsinstanzen ist absolut zu setzen oder unkritisch geltend zu machen.

246 Der Verweis auf die Heilige Schrift braucht die wissenschaftliche Exegese. Der
247 Verweis auf die kirchliche Tradition braucht eine kritische historische
248 Forschung und Analyse, die die Um- und Abwege der Kirchen- und Dogmengeschichte
249 offenlegt, an Vergessenes erinnert und die jeweilige Zeitgebundenheit
250 theologischer Konzepte und kirchlicher Strukturen deutlich macht. Auch die
251 Deutung der „Zeichen der Zeit“ braucht ein Bewusstsein für mögliche Gefährdungen
252 einer Epoche und ihrer aktuellen Gesellschaftsordnung. Eine Unterscheidung der
253 Geister tut not. Die Zeichen der Zeit sind im Licht des Evangeliums zu deuten
254 (Gaudium et Spes 4). Die Orientierung an der Heiligen Schrift, die Deutung der
255 Tradition und das Engagement für die Verheutigung der Kirche sind ineinander
256 verschränkt.

257 3.1 Gottes Offenbarung in kirchlicher Überlieferung

258 Für das Zweite Vatikanische Konzil war es theologisch entscheidend, Offenbarung
259 und Glauben dialogisch als Wort Gottes und menschliche Antwort zu beschreiben.
260 „Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu offenbaren und
261 das heilige Geheimnis seines Willens bekannt zu machen, durch das die Menschen
262 durch Christus, das Fleisch gewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater
263 haben. ... Durch diese Offenbarung redet also der unsichtbare Gott aus dem Übermaß
264 seiner Liebe die Menschen als Freunde an“ (Dei Verbum 2). Am Anfang aller
265 Überlieferung steht also eine lebendige Begegnung, noch kein Text und keine
266 Lehre. Deshalb ist im Offenbarungsgeschehen ein Netzwerk von Bezeugungsinstanzen
267 des Glaubens („loci theologici“) angelegt. An diesen „Orten“ wird das
268 Heilsgeschehen wahrgenommen und weitergegeben. So kommt dem Netzwerk dieser Orte
269 entscheidendes Gewicht in der kirchlichen Lehre zu.

270 Der „Orientierungstext“, den das Präsidium eingebracht hat, beschreibt
271 detailliert die einzelnen Bezeugungsinstanzen und ihre wechselseitigen
272 Beziehungen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Gläubigen und ihren
273 Glaubenssinn (vgl. Lumen Gentium 12) sowie die „Zeichen der Zeit“ (Gaudium et
274 Spes 4) als „Orte der Theologie“ neu herausgestellt: Dazu gehören die Bedeutung
275 extern gewonnener Erkenntnisse für ein tieferes Verständnis des Evangeliums
276 sowie eine zeitgemäße Ausgestaltung kirchlicher Strukturen (vgl. Gaudium et Spes
277 44). Dazu gehört auch die dialogische Interpretation des Wortes Gottes durch
278 gläubige „Laien“, durch die wissenschaftliche Theologie und durch das kirchliche
279 Lehramt. Dieses Gefüge differenziert zu bestimmen, hat Konsequenzen für das
280 Verständnis von Macht und Gewaltenteilung in der Sendung der Kirche, die im
281 Folgenden erläutert werden.

282 Die offenbarungstheologische und die ekklesiologische Erneuerung des Konzils
283 greifen ineinander. Darin kommt keine bloß pragmatische Reform von Strukturen,
284 sondern eine anspruchsvolle synodale Erneuerung des kirchlichen

285 Selbstverständnisses zum Ausdruck. Damit werden wichtige Impulse auch für
286 heutige Prozesse kirchlicher Umkehr gesetzt.

- 287 • Gottes Offenbarung ist ein für alle Mal ergangen – doch ihre Aufnahme und
288 Interpretation erfolgen auf menschliche Weise, d. h. im Rahmen
289 geschichtlicher und kulturell bestimmter Verständigungsprozesse, schon in
290 der Bibel.

- 291 • Diese Verständigungsprozesse erfolgen nicht monologisch oder direktiv
292 durch eine einzige Bezeugungsinstanz, sondern in einem Netzwerk
293 verschiedener Instanzen. Keine kann durch eine andere ersetzt oder
294 verdrängt werden. Jeder Bezeugungsinstanz kommt Gewicht zu; alle sind
295 geschichtliche, d. h. ebenso in Entwicklung begriffene wie zeitgebundene
296 Größen.

- 297 • Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen einer jeweiligen Zeit sind
298 Resonanzräume des Evangeliums, in denen die Verkündigung einerseits ein
299 neues Echo auslösen und andererseits neue Impulse aufnehmen kann.

300 In einer synodalen Kirche muss dieses Zusammenwirken der Bezeugungsinstanzen zum
301 Ausdruck kommen.

302 3.2 Kirche auf dem Weg durch die Zeit

303 Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-65) spricht von einer pilgernden Kirche,
304 die noch nicht am Ziel ist. Sie ist nicht starr in ihren Strukturen, sondern
305 lebendig in ihrer Mission; nicht selbstgenügsam, sondern lernfähig. Sie ist
306 unterwegs, um Gottes Spuren auch an den „fremden“, unerwarteten Orten zu suchen
307 und zu finden (vgl. Gaudium et Spes 4, 11, 44). Sie ist mit allen Menschen guten
308 Willens unterwegs auf dem Weg gemeinsamer Wahrheitssuche und -findung (vgl.
309 Dignitatis Humanae 3). Sie zeigt sich solidarisch mit ihren Freuden und Nöten,
310 ihrem Denken und Entscheiden (vgl. Gaudium et Spes 1; Ad Gentes 22), in Achtung
311 ihrer Würde und ihres Gewissens (vgl. Gaudium et Spes 16).

312 Diesem Selbstverständnis entspricht die Bereitschaft, als Kirche von der
313 umgebenden Kultur und Gesellschaft lernen zu wollen: von ihrer Sprache und ihren
314 Erfahrungen, ihren Wahrnehmungen und Denkformen, ihren sozialen Prozessen und
315 Organisationsstrukturen. „Es ist [...] Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem
316 auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf
317 die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu
318 deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte
319 Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden

320 kann.“ Zugleich sind für die Kirche „auch Möglichkeit und Tatsache einer
321 Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht
322 als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehlte, sondern weil sie
323 so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet
324 werden kann“ (Gaudium et Spes 44).

325 Wir begreifen uns als eine lernende Kirche. Dazu wollen wir das ganze Netzwerk
326 der Bezeugungsinstanzen nutzen, um zu erschließen, was das Evangelium in unserer
327 Zeit bedeutet. Wir wollen unsere gemeinsame kirchliche Sendung neu lernen – mit
328 den Menschen, für die wir als Kirche auf dem Weg sind.

329 **4. Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.**
330 **Pluralität als legitime Vielfalt verschiedener Kernüberzeugungen – auch**
331 **innerkirchlich**

332 Kirche und Theologie waren und sind plural. Vielfalt stellt weder eine Schwäche
333 der Kirche noch ein Führungsversagen der Verantwortlichen dar. Vielfalt zu
334 kultivieren, ohne als Gemeinschaft auseinanderzubrechen, kann geradezu als
335 Markenzeichen des Katholischen verstanden werden. Das zeigt die
336 Kirchengeschichte. Das wird mit Blick auf den globalen Charakter der Kirche
337 immer dringlicher. Die Offenheit für unterschiedliche Denk- und Lebensformen ist
338 mit Blick auf die kulturelle Sprachfähigkeit der Kirche unabdingbar, weil sich
339 das Evangelium an alle Menschen adressiert.

340 Einheit und Vielfalt im Glauben gilt es je neu auszutarieren. Wir glauben daran,
341 dass Gott sein Volk in der in Christus geoffenbarten Wahrheit hält. Diese
342 Wahrheit authentisch zu bezeugen und die Kirche so in der Einheit zu bewahren,
343 ist grundlegende Aufgabe des Lehramts in der Kirche. Das entbindet nicht davon,
344 nach dieser heilsgeschichtlichen Wahrheit in der Unterschiedlichkeit der Zeiten,
345 Kulturformen und konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen immer neu zu
346 suchen. Von der einen uns anvertrauten Wahrheit sprechen kann man redlicherweise
347 nur, wenn man um die Komplexität solcher An- und Zugänge weiß und den
348 diskursiven Raum hierfür uneingeschränkt öffnet. Ein solcher
349 ambiguitätssensibler Umgang mit Komplexität ist dem geschichtlichen Charakter
350 der Heilswahrheit geschuldet und erweist sich zugleich gerade heute als
351 Grundsignatur intellektueller Zeitgenossenschaft. Er ist daher
352 Grundvoraussetzung heutiger Theologie. Für sie gibt es nicht die eine
353 Zentralperspektive, nicht die eine Wahrheit der religiösen, sittlichen und
354 politischen Weltbewährung und nicht die eine Denkform, die den Anspruch auf
355 Letztautorität erheben kann. Auch in der Kirche können legitime Anschauungen und
356 Lebensentwürfe sogar im Hinblick auf Kernüberzeugungen miteinander konkurrieren.
357 Ja, sie können sogar zugleich den jeweils theologisch gerechtfertigten Anspruch
358 auf Wahrheit, Richtigkeit, Verständlichkeit und Redlichkeit erheben und trotzdem

359 in der Aussage oder in der Sprache widersprüchlich zueinander sein. Nicht selten
360 hat das Lehramt in der Geschichte solche Spannungsgefüge bewusst nicht
361 aufgelöst, sondern nur die gegenseitige Angewiesenheit festgehalten, wie etwa in
362 der zentralen Frage um Gnade und Freiheit. Dass Mehrdeutigkeit auch in der
363 Interpretation von Lehraussagen legitim und eine Chance ist, betrifft auch die
364 Debatten auf dem Synodalen Weg.

365 Die Aufgabe lautet, angesichts einer legitimen Vielfalt von Interpretationen,
366 wie und wofür Kirche gut sein soll, eine kirchliche Kultur der
367 Auseinandersetzung und des Voneinander-Lernens zu entwickeln. Dies gilt auch für
368 die Abstimmungen in den verschiedenen weltkirchlichen Kontexten und auf den
369 verschiedenen weltkirchlichen Ebenen.

370 Eine kirchliche Konfliktkultur setzt voraus:

- 371 • dass man sich nicht wechselseitig abspricht, katholisch zu sein. Es gilt,
372 von anderen Positionen zu lernen, aufeinander und auf das Wirken des
373 Geistes in diesem Dialog zu hören. Dabei fordert man sich gegenseitig
374 heraus, die eigene Position kritisch zu überprüfen.

- 375 • dass man sich dafür einsetzt, Debatten lösungsorientiert zu führen und
376 begründete Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen müssen ggf. aber auch
377 dann angegangen werden, wenn Lösungen noch nicht abschließend gefunden
378 wurden.

379 Konflikte müssen gemeinsam gedeutet und gelöst werden. Es kommt darauf, dass die
380 Gläubigen mit verschiedenen Positionen aufeinander und auf das Wirken des
381 Heiligen Geistes hören. In solchen gemeinsamen Lernprozessen, die der Einheit
382 und Glaubenskraft der Kirche dienen, können auch grundsätzliche Anfragen
383 gestellt werden, die auf eine Weiterentwicklung der Lehre und ihr folgend der
384 kirchlichen Rechtsordnung zielen.

385 Als Synodalversammlung wissen wir, dass unser Debattieren und Entscheiden immer
386 nur vorläufig sein kann. Doch diese Einsicht darf uns nicht an verantwortlichem
387 Handeln hindern. Wir wissen um unseren grundlegenden gemeinsamen Ursprung und um
388 unsere verschiedenen Auslegungen. Wir ringen miteinander um die möglichst beste
389 Lösung. Wir respektieren unsere Unterschiedlichkeit, auch im Zugang zu
390 Kernüberzeugungen. Wir bemühen uns darum, das berechtigte Anliegen in anderen
391 Positionen wahrzunehmen. Wir gehen davon aus, dass alle die Handlungsfähigkeit
392 der Synodalversammlung mit befördern. Wir setzen darauf, dass mehrheitlich
393 beschlossene Empfehlungen und Entscheidungen auch von denen mitgetragen werden,
394 die anders votiert haben. Wir erwarten, dass die Umsetzung der Beschlüsse von

395 allen gründlich und öffentlich transparent geprüft wird.

396 **5. Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Heils zu**
397 **sein.**

398 5.1 Sakramentalität der Kirche ...

399 Das Zweite Vatikanische Konzil hat programmatisch erklärt: „Christus ist das
400 Licht der Völker“ – und daraus das Wesen der Kirche entwickelt: „Die Kirche ist
401 ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die
402 innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen
403 Gentium 1). Aus diesem Glauben folgt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Umkehr
404 der ganzen Kirche, spirituell und institutionell.

405 Als Synodalversammlung nehmen wir die Sakramentalität der Kirche als
406 Herausforderung an: Wir wollen, dass diese Kirche wieder als ein Ort glaubhaft
407 wird, an dem Menschen zu einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus finden
408 und Gottes heilende Kraft in den Sakramenten, in der Verkündigung, im Dienst
409 *besonders an den Armen und Bedrängten aller Art* (vgl. GS 1) und in der
410 Gemeinschaft erfahren. Damit die Kirche authentisch und wirksam als „Zeichen und
411 Werkzeug“ der Verbundenheit mit Gott und der Menschen untereinander erkannt
412 werden kann, arbeiten wir an der Reform der kirchlichen Machtordnung.

413 Ein „Zeichen“ muss Träger einer Botschaft sein. Es muss verstanden werden. Es
414 muss im Herzen von Menschen Resonanz finden. Ein „Werkzeug“ muss griffig und
415 effizient sein. Kurz: Ein Sakrament muss Signalwirkung haben! Mit Blick auf die
416 Kirche heißt das: Bedeutsamkeit und Glaubwürdigkeit müssen sich in der Struktur
417 ausprägen (Lumen Gentium 8). Die Machtordnung und -ausübung der Kirche muss sich
418 des Vertrauens der Gläubigen würdig erweisen. Durch eine Fehlsteuerung ihrer
419 Machtordnung verdunkelt die Kirche ihre Sendung. Statt Missbrauch zu verhindern,
420 hat sie ihn ermöglicht, statt aufzuklären, allzu oft verschleiert. Das wurde
421 auch deshalb möglich, weil die katholische Kirche nicht konsequent den Anspruch
422 des Evangeliums wie auch die Errungenschaften freiheitlicher Standards wie
423 Transparenz, Partizipation und Kontrolle aufgenommen hat. Wenn Kirche nicht als
424 Heilszeichen, sondern als ein Raum von Unheil erfahren wird, steht ihre
425 sakramentale Identität in Frage.

426 Die Reform kirchlicher Machtverhältnisse ist daher kein Manöver zeitgeistiger
427 Anpassung. Sie ist um der Sakramentalität der Kirche willen geboten. In diesem
428 Sinne hat Papst Franziskus den weltweiten synodalen Prozess in Gang gesetzt,
429 damit in den verschiedenen ortskirchlichen Kontexten Bewährungsfelder in
430 kirchlichen Strukturen und Haltungen erschlossen werden, die die Idee und

431 Wesensbestimmung der Kirche, Zeichen und Werkzeug der Einheit mit Gott und der
432 Menschen untereinander zu sein, glaubhaft und real erfahrbar machen.

433 So wenig die Kirche Selbstzweck ist, so wenig ist es das sakramentale Amt. Es
434 steht dafür ein, dass nicht menschliche Herrschaft, sondern die Macht Gottes
435 heilvoll wirksam werde. Das kirchliche Amt ist ein sakramentales Zeichen, das
436 auf Christus verweist und von ihm seine Vollmacht erhält. Das entbindet den
437 Amtsträger nicht von Kontrolle und Kritik – im Gegenteil. Denn das sakramentale
438 Amt dient dem Leben der Menschen im Zeichen des Evangeliums und ist daran zu
439 messen. Es ist nicht nur eine Funktion, sondern geht auf eine Bevollmächtigung
440 zurück. Wer das Amt ausübt, repräsentiert Christus, das Haupt der Kirche.
441 Deshalb markiert das kirchliche Amt stets den Unterschied zwischen Christus und
442 der Person, die das Amt innehat. Die Ordinierten sind berufen und
443 bevollmächtigt, „eine echte christliche Gemeinschaft auszuformen“ (Presbyterium
444 Ordinis⁶), die, vom Geist Jesu Christi durchdrungen, nach seinem Wort lebt und
445 in der Eucharistie seinen Tod und seine Auferstehung verkündet. Kirche muss zum
446 Leben führen und sich vom Geist Gottes verwandeln lassen, wo sie dies nicht tut.

447 Wir wollen als Synodalversammlung dazu beitragen, dass die Gemeinschaft mit Gott
448 und untereinander in der Kirche erlebt werden kann. Angesichts des kirchlichen
449 Machtmissbrauchs müssen die Theologie des kirchlichen Amtes und die Organisation
450 kirchlicher Strukturen so weiterentwickelt werden, dass die Kirche ihre Sendung
451 heute besser erfüllen kann.

452 5.2 ... als Inspiration und Aufgabe

453 Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche nicht nur auf
454 ihre institutionelle Seite bezogen, sondern auch auf die Gemeinschaft der
455 Gläubigen. Wie die Kirche unter dem Anspruch steht, „Zeichen und Werkzeug“
456 (Lumen Gentium 1) der Einheit zu sein, so ist den Gläubigen aufgetragen, „Zeuge
457 und lebendiges Werkzeug dieser Sendung der Kirche“ (Lumen Gentium 33, vgl.
458 Apostolicam Actuositatem 2) zu sein. Sie sind in Taufe und Firmung zu einem
459 „heiligen Priestertum geweiht“ (Lumen Gentium 10) und gesandt, Kirche und Welt
460 im Geist des Evangeliums aufzubauen und zu gestalten. Dazu partizipieren alle
461 Gläubigen, Laien wie Kleriker, unbeschadet weiterer Differenzierung der Weise
462 ihrer Teilhabe, an allen wesentlichen Vollzügen der Kirche: an der Verkündigung,
463 der Pastoral und der Liturgie (vgl. Sacrosanctum Concilium 14 u.ö., Lumen
464 Gentium 10; 30–38).

465 In dieser neu gewonnenen Sicht der Kirche und des sakramentalen Amtes greift das
466 Zweite Vatikanische Konzil fundamentale biblische Einsichten auf. Die Taufe
467 begründet die Teilhabe am Leib Christi (1 Kor 12,13) und beruft zur aktiven
468 Teilnahme am Leben der Kirche (1 Kor 12,12–27). Mit der Taufe ist die volle

469 Gotteskindschaft gegeben, mit allen Rechten, die aus ihr wachsen (Gal 3,26–4,7).
470 Die Taufe ist *eine* – für alle, die an Jesus Christus glauben (vgl. Eph 4,4–6).
471 Sie überwindet in der Kraft des Geistes die diskriminierenden Unterschiede
472 zwischen Juden und Griechen, Sklaven und Freien, Frauen und Männern (vgl. Gal
473 3,28). Sie muss auch heute ihre antidiskriminierende Wirkung in der Kirche
474 entfalten. Die Einheit des Leibes Christi geht nach Paulus mit der Vielfalt der
475 Glieder einher, die diesen Leib bilden und in ihrer jeweiligen Besonderheit
476 unverzichtbar sind (1 Kor 12,14–27; vgl. Röm 12,6–8 und Kol 1,18; Eph 1,22;
477 4,15). Paulus bezieht diese Glieder auf die Charismen, die allen Gläubigen
478 geschenkt sind (1 Kor 12,1–11.28–31; Röm 12,3–5). Sie tragen zum inneren und
479 äußeren Wachstum der Kirche bei (vgl. 1 Kor 14). Auch das apostolische Amt ist
480 in diesem Verständnis ein Charisma, ebenso die Prophetie, das Lehren, das Helfen
481 und Leiten: All diese Gaben begründen Verantwortung; sie verlangen Anerkennung
482 und ermöglichen Kooperation. Auf dem Fundament der Apostel und
483 Propheten entwickelt sich das kirchliche Leitungsamt mit seiner eigenen,
484 unverzichtbaren Aufgabe im spannungsreichen Mit- und Zueinander zum gemeinsamen
485 Priestertum aller Gläubigen (vgl. Eph 2,20–21; Eph 4,11; 1 Tim 3,1–7.8–13; Tit
486 1,5–9 u.a.). In den Prozessen einer Institutionalisierung bleibt der von Paulus
487 beschriebene Ansatz prägend, dass es der eine Geist Gottes ist, der die vielen
488 Gaben schenkt, von denen einige zu festen Leitungsdiensten werden, ohne dass sie
489 durch ein Mehr oder Weniger an Gnade zu unterscheiden wären.

490 Die ekklesiologische Aufgabe, die heute erfüllt werden muss, besteht darin,
491 sowohl im Verständnis des sakramentalen Dienstes als auch im Verständnis wie in
492 der Praxis der Leitungsaufgaben das Zueinander des gemeinsamen Priestertums
493 aller und des besonderen Priestertums des Dienstes neu zu bestimmen. Es kommt
494 darauf an, dass die *Communio*-Struktur der Kirche zu einer sozialen und
495 rechtlichen Gestalt findet, die einseitige Herrschaftsverhältnisse unmöglich und
496 Partizipationsmöglichkeiten aller verbindlich macht.

497 Auf dem synodalen Weg orientieren wir uns an der Theologie der Taufe und den
498 Gaben des Geistes, einschließlich der Ordination. Gottes Geist befähigt die
499 Gläubigen zum Zeugnis in der gemeinsamen kirchlichen Sendung. In deren Dienst
500 steht auch das kirchliche Amt. Wir konkretisieren diesen Ansatz für die
501 Begründung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einer Vielfalt
502 kirchlicher Ämter.

503 **Teil II:**
504 **Notwendige Schritte**
505 **auf dem Weg zur Reform kirchlicher Machtstrukturen**

506 Die katholische Kirche muss die Strukturen, in denen sie ihre Macht lebt, immer
507 neu auf den Prüfstand stellen. Sie muss diese Strukturen verändern, wo es der

508 Dienst an den Menschen erfordert, und weiterentwickeln, um eine gute Leitung der
509 Kirche im Geist des Evangeliums zu sichern. Sie muss auf die Stimme derer hören,
510 die von kirchlichem Machtmissbrauch betroffen waren und sind. In ihnen wird nach
511 dem Zeugnis der Hl. Schrift (Mt 5,1-12; Mt 25,31-46) die Stimme Christi
512 vernehmbar. Ihr Schrei ist ein besonderer "Locus theologicus" für unsere Zeit.

513 Die nötigen Veränderungen stärken die Einheit und Vielfalt der katholischen
514 Kirche, die gesandt ist, das Evangelium zu verkünden. Sie intensivieren das
515 Miteinander zwischen allen Gliedern der Kirche, die unterschiedliche Dienste und
516 Aufgaben haben. Der spezifische Dienst, den Bischöfe, Priester und Diakone
517 leisten, wird geistlich und strukturell erneuert. Das Verhältnis zwischen der
518 sakramentalen Struktur und dem organisierten Handeln der Kirche wird vertieft,
519 weil der Reichtum der Berufungen und Begabungen besser eingeholt wird. Die
520 Aufgaben der pastoralen Leitung gewinnen dadurch an Bedeutung, dass sie im Sinne
521 einer ecclesia semper reformanda Formen annehmen, die der Inkulturation des
522 Evangeliums in die jeweilige Zeit und Gesellschaft dienen.

523 **6. Wir brauchen klare Begriffe und genaue Unterscheidungen**

524 Im allgemeinen Sprachgebrauch verweist der Begriff „Macht“ vor allem auf
525 Chancen, menschliche Interaktionen zu beeinflussen und deren Strukturen zu
526 gestalten. Menschen, die Macht haben, verfügen über Möglichkeiten, ihre
527 Überzeugungen zu verwirklichen und ihren Willen auch gegen Widerstreben
528 durchzusetzen. Genau deshalb ist Macht an Legitimität zu binden: an Verfahren,
529 vor allem an kommunikative Verständigung. Macht ist insofern nicht nur eine
530 Strukturfrage.

531 In der Nachfolge Jesu soll Macht als Dienst ausgeübt werden: nicht als
532 Unterdrückung der Schwachen, sondern im Sinne einer solidarischen Stärkung der
533 Ohnmächtigen (Mk 10,41–45; Mt 20,24–28; Lk 22,24–27). Mit dieser biblischen
534 Orientierung wird nicht in Frage gestellt, dass zu Leitung und Organisation
535 immer Macht nötig ist. Aber Machtverhältnisse werden mit einem qualitativen
536 Vorbehalt versehen: Autoritäre Herrschaft muss wirksam unterbunden werden; Macht
537 muss gerade in der Kirche im Dienst an den Machtlosen wirksam werden. So gewinnt
538 sie Autorität und Legitimität.

539 Die Macht, die in der Kirche legitim ausgeübt wird, geht auf die Vollmacht
540 (potestas) zurück, mit der Jesus Christus die Kirche ausgestattet hat, damit sie
541 den Dienst der Evangeliumsverkündigung in Wort und Tat leisten kann. Weil der
542 Ort der Kirche die Welt ist, muss in ihr auch Gestaltungsmacht – als
543 Handlungsmacht, Deutungsmacht und Urteilsmacht – organisiert sein, nicht zuletzt
544 in der Leitung der Kirche. Der Synodale Weg setzt auf eine genaue Unterscheidung
545 zwischen der christologisch begründeten Vollmacht und den organisatorisch

546 notwendigen Formen der Machtausübung. Diese Differenzierung bedeutet keine
547 Entgegensetzung, erlaubt es aber, Kompetenzen zu klären, Profile zu schärfen und
548 neue Verbindungen zwischen den Gliedern des Volkes Gottes zu schaffen.

549 6.1 Klare kirchenrechtliche Begriffe

550 Das Kirchenrecht spricht mit der Dogmatik von drei Ämtern oder Aufgaben (munera)
551 der Kirche: Leiten, Lehren und Heiligen. Die dogmatische Konstitution Lumen
552 Gentium bezieht sie auf die drei Ämter Jesu Christi zurück, des Hirten, des
553 Propheten und des Priesters (Lumen Gentium 10): Alle Gläubigen, Laien und
554 Kleriker, haben an allen drei Ämtern teil, auf unterschiedliche Art und Weise:
555 kraft der sakramentalen Ermächtigung durch Taufe und Firmung oder kraft
556 sakramental verliehener amtlicher Vollmacht. Das Kirchenrecht schreibt diesen
557 Grundsatz fest (can. 204 § 1 CIC) und betont auf diese Weise die aktive Teilhabe
558 aller Getauften an der Sendung der Kirche. Amtliche Vollmacht ist gegeben, um
559 zum Ausdruck zu bringen, dass die Kirche nicht aus eigener Kraft Kirche sein,
560 d.h. das Wort Gottes verkünden und die Sakramente feiern kann, sondern dass
561 Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes die Kirche zum Mittel des
562 universalen Heilswillens Gottes macht.

563 Gemäß kirchlicher Gewaltentheorie, die der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983
564 aufnimmt, konkretisiert sich die eine Kirchengewalt in zwei differenzierten
565 Gewalten, in „Weihegewalt“ und „Leitungsgewalt“ bzw. „Jurisdiktionsgewalt“,
566 deren Konkretionen im Kirchenrecht erfolgen.

567 • Die „Weihegewalt“ (potestas ordinis) wird mit der Priester- und der
568 Bischofsweihe übertragen. Sie beruht auf göttlichem Recht. Die Weihegewalt
569 bevollmächtigt zur Setzung von Akten, die Geweihten vorbehalten sind, vor
570 allem in der Liturgie und in der Feier der Sakramente. So begründen sich
571 vor allem die Fähigkeit, der Eucharistie vorzustehen, und die Lösegewalt
572 (potestas absolvendi), die für das Beichtsakrament zentral ist, aus der
573 priesterlichen Weihevollmacht.

574 • Die Leitungsgewalt (potestas regiminis), die mit der Jurisdiktionsgewalt
575 (potestas iurisdictionis) zusammengesehen wird, beruht auf göttlichem
576 Recht und verbindet sich mit kirchlichen Ämtern göttlichen oder
577 kirchlichen Rechts, um die Amtsinhaber zur Leitung der Kirche zu
578 bevollmächtigen und so das Leben der Kirche im Glauben zu fördern. Die
579 Leitungsgewalt umfasst gesetzgebende (potestas legislativa), richterliche
580 (potestas iudicativa) und ausführende Gewalt (potestas executiva vel
581 administrativa).

582 Der Dienst, den die Bischöfe und als ihre Mitarbeiter die Pfarrer in der Kirche
583 leisten, ist vom Zusammenhang zwischen der Weihegewalt und der Leitungsgewalt
584 geprägt (can. 129 CIC).¹²¹ Er schließt aber eine der Kirche angemessene
585 Gewaltenteilung im Bereich der Leitungsgewalt nicht aus, in welcher Exekutive,
586 Legislative und Judikative unterschieden werden können um mehr Transparenz und
587 Kontrolle als auch mehr Partizipation und Kooperation zu ermöglichen. Ziel ist
588 eine bessere Teilhabe und Teilnahme aller Getauften und Gefirmten am Leben und
589 an der Sendung der Kirche. Diese Einsicht nimmt wichtige Impulse aus der Schrift
590 und der Tradition auf; sie entspricht den Zeichen der Zeit und lässt den
591 Glaubenssinn des Volkes Gottes neu zur Wirkung kommen.

592 6.2 Genaue Unterscheidungen

593 Die kirchliche Rechtsordnung ist für eine Strukturreform offen, die dem
594 Glaubenssinn des Volkes Gottes Raum gibt. Geistliche Macht wurzelt im Hören auf
595 Gottes Wort. Geistliche Leitung ist an das Zeugnis des Glaubens im ganzen Volk
596 Gottes zurückgebunden. Deshalb gilt es, die verantwortliche Teilhabe aller
597 Gläubigen zu sichern.

598 Differenzierungen im Kirchenrecht

599 Das Kirchenrecht kennt wesentliche Differenzierungen, die zeigen, dass die
600 Übernahme von wichtigen Aufgaben im Gottesdienst (Liturgie), in der Verkündigung
601 (Martyrie) und in der Caritas (Diakonie) nicht als Privileg von geweihten
602 kirchlichen Amtsträgern aufgefasst werden darf. Vielmehr sind alle Gläubigen
603 durch ihre Taufe berufen und ihre Firmung bestärkt, ihren Anteil an der
604 Erfüllung aller drei Grunddienste zu übernehmen. Dies zeigen vielerlei Beispiele
605 aus Praxis und Recht.

606 Diese Differenzierungen, die das kirchliche Recht kennt und kirchliche Praxis
607 bereits realisiert, gilt es aufzugreifen und zu verstärken.¹³¹ Einen Ansatz
608 bildet die offenere Redeweise von „Diensten“ (ministeria), die das amtliche
609 Handeln der Kirche bestimmen. Das Motu proprio "Spiritus Domini" von Papst
610 Franziskus öffnet diesbezüglich weitgehende Möglichkeiten, die voll ausgeschöpft
611 werden sollten. Sie gibt der verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben durch
612 alle Getauften Raum.

613 Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert
614 werden. In vielen Diözesen haben sich Strukturen gemeinsamer Verantwortung und
615 Entscheidung von Gläubigen und Priestern in Pfarreien und auf Bistumsebene
616 bereits herausgebildet und bewährt. Sie gilt es zu stärken. Es ist allerdings
617 auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu justieren, um die

618 Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken. Dabei zeigt die
619 Erfahrung: In dem Maße, wie die gewählten Mitglieder kirchlicher Gremien
620 erfahren, dass sie mitentscheiden und mitgestalten können, gewinnt Mitarbeit an
621 Attraktivität.

622 Eine lebendige Tradition fortschreiben

623 Der Skandal der von Klerikern verübten sexualisierten Gewalt und die eklatanten
624 Fehler im Umgang von Verantwortlichen mit diesen Verbrechen haben eine tiefe
625 Krise der Kirche verschärft, die auch ihre institutionelle Gestalt betrifft. Es
626 ist deutlich geworden, dass überkommene Engführungen der kirchlichen
627 Machtordnung überwunden werden müssen, um die genuine Weite des kirchlichen
628 Dienstes neu zu entdecken. Auch in Bezug auf die kirchliche Verfassung bedarf es
629 einer lebendigen Tradition. Die Aufgabe unserer Zeit besteht darin, Strukturen
630 der Ausübung von Macht in der Kirche zu entwickeln, die sexuellem und
631 geistlichem Missbrauch sowie Fehlentscheidungen von Amtsträgern vorbeugen,
632 transparente Entscheidungen in gemeinsamer Verantwortung der Gläubigen
633 ermöglichen und in allem den Dienst am Evangelium fördern.

634 Wir setzen uns dafür ein, dass mit dem geltenden Kirchenrecht durch genaue
635 Begriffsklärungen und -unterscheidungen Blockaden gelöst werden, die
636 partizipative Strukturen pastoralen Handelns in der Kirche erschweren oder
637 verhindern.

638 Wir setzen uns dafür ein, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den
639 Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte übertragen wird und dass
640 effektive Kontrollverfahren etabliert werden.

641 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern,
642 dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften
643 Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und
644 unabhängiger Machtkontrolle begründet wird.

645 Wir sind überzeugt: Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene
646 gewaltenmonistische Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive
647 und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind und auf der
648 Ebene der Pfarrei jegliche Leitungskompetenz beim Pfarrer liegt, die dieser zwar
649 partiell an andere delegieren, im Konfliktfall aber auch jederzeit wieder an
650 sich ziehen kann.

651 **7. Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien.**

652 Standards und Kriterien für die Organisation von Gestaltungsmacht im Sinne einer
653 Stärkung der Rechte aller Gläubigen folgen aus den theologischen Grundsätzen
654 katholischer Ekklesiologie sowie aus den Erfahrungen mit der freiheitlich-
655 demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft.

656 Es ist eine Erkenntnis der Sozialpsychologie, dass unkontrollierte und
657 intransparente Machtausübung Angst auslöst. Es ist eine Erkenntnis der
658 Politikwissenschaft, dass Machtausübung ohne Kontrolle und Transparenz zu
659 Machtmissbrauch verleitet. Auch in der katholischen Kirche ist dies der Fall.
660 Sie muss aber eine einladende Kirche sein, weil sie eine Frohe Botschaft
661 verkündet. Es ist ihr aufgetragen und mitgegeben, Nähe, Vertrauen, Begegnung und
662 Aufmerksamkeit zu vermitteln, ohne übergriffig oder indiskret zu werden.

663 7.1 Gemeinsame Standards

664 Der Blick in das Neue Testament zeigt eine Fülle von Situationen,
665 Herausforderungen und Entscheidungen, die kraft des Heiligen Geistes auf der
666 Basis einer breiten Beteiligung der Gemeinden getroffen worden sind, mit einer
667 besonderen Verantwortung der Apostel. Die Geschichte der Kirche lässt zahlreiche
668 Konstellationen erkennen, in denen in Fragen des Glaubens, der Sitten und der
669 Disziplin nicht nur Bischöfe, sondern auch Ordensleute und qualifizierte Laien
670 verantwortlich beteiligt gewesen sind, bis hin zu Konzilsentscheidungen.
671 Beginnend mit der Liturgiekonstitution verfolgte das Zweite Vatikanische Konzil
672 in deutlicher Korrektur an der vorherigen Gegenüberstellung von aktiven
673 Amtsträgern und passiven Laien das Ziel, in der Kirche die aktive und bewusste
674 Partizipation auch der Gläubigen ohne Weiheamt an Liturgie, Verkündigung und
675 pastoraler Leitung zu ermöglichen und zu fördern. Letztlich ging und geht es um
676 die gemeinsame Verantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Sendung der
677 Kirche. Mit Blick auf die Leitungsstrukturen der Kirche gilt es,
678 Beteiligungsrechte zu formulieren, die diese gemeinsame Verantwortung
679 ermöglichen, fördern und auch in Konfliktfällen garantieren.

680 Freiräume schaffen, Beteiligungsrechte sichern und Missbrauch vorbeugen

681 Die Kirche muss den Gläubigen Freiräume schaffen, damit sie ihre persönlichen
682 Begabungen sowie ihren Auftrag zur Evangelisierung entfalten können. Deshalb
683 gilt es, im Sinne von „checks and balances“ die auch bei kirchlichen
684 Leitungsmächtigkeiten unumgängliche Machtasymmetrie mit Transparenz- und
685 Rechenschaftspflichten sowie mit Beratungs- und Mitentscheidungsrechten zu
686 verbinden. Um die Beteiligungsrechte der Gläubigen zu sichern und dem Missbrauch
687 der Weihe- und der Leitungsgewalt vorzubeugen, sind Standards zu beachten, die
688 sich aus der Sendung der Kirche in der Welt ergeben.

689 Inkulturation in die Demokratie

690 Der Blick in die demokratischen Gesellschaften der Gegenwart führt in Politik,
691 Wirtschaft, Verwaltung, Bildungswesen sowie in Verbänden und Vereinen verbrieft
692 Rechte und organisierte Prozesse einer Partizipation vor Augen, die durch
693 regelmäßige Wahlen und Gewaltenteilung, durch Rechenschaftspflicht, Kontrolle
694 und Amtszeitbegrenzung, durch Beteiligung und Transparenz geprägt sind. Wenn die
695 katholische Kirche ihrer Sendung treu bleiben will, ist die Inkulturation in
696 Gesellschaften, die von demokratischen Verfahren geprägt sind, notwendig.

697 Die demokratische Gesellschaft ist auf der Idee der Freiheit und der gleichen
698 Würde aller Menschen gegründet: Entscheidungen, die alle betreffen, werden
699 gemeinsam getroffen. In den biblischen Erzählungen, die den Menschen als
700 Ebenbild Gottes vorstellen (Gen 1,26–28), aufgerufen zu verantworteter Freiheit,
701 findet dieses Bild vom Menschen eine Grundlage. Dieses Bild vom Menschen schlägt
702 sich in der Verpflichtung staatlicher Institutionen nieder, Menschenrechte zu
703 garantieren bzw. zu verwirklichen und es den Mitgliedern der Gesellschaft zu
704 ermöglichen, gemeinsam die Regeln und Bedingungen ihres Zusammenlebens selbst zu
705 gestalten. Das ist die Idee der freiheitlichen Demokratie.

706 Die Demokratie wird nicht dadurch obsolet, dass Institutionen und dass ihre
707 Praxis Defizite aufweist, z. B. weil starke Interessengruppen sich der Politik
708 bemächtigen und sie so ausrichten, dass die natürliche Umwelt zerstört und der
709 soziale Zusammenhalt beschädigt wird^[51]. Gerade im Moment der Gefährdung wird
710 der hohe Wert der Demokratie deutlich. Wenn in der Gegenwart populistische
711 Bewegungen den Pluralismus negieren, sich zu Sprechern eines ‚wahren Volkes‘
712 gegen ‚die Eliten‘ aufspielen und „alle Personen, Gruppen, Gesellschaften und
713 Regierungen ausgehend von einer Schwarz-Weiß-Einteilung klassifizieren“^[51], geht
714 es darum, die Demokratie und ihre Institutionen zu verteidigen, nicht aber
715 darum, das Leitbild der Demokratie zu relativieren.

716 Demokratie als Lernort für die Kirche

717 Die Kirche anerkennt Demokratie und Menschenrechte als eine Form des
718 Zusammenlebens, die der Freiheit und der gleichen Würde der Menschen entspricht.
719 Das Kirchenrecht spricht, das Zweite Vatikanische Konzil aufgreifend (Lumen
720 Gentium 32), von der wahren Gleichheit der Gläubigen aufgrund der Taufe (can.
721 208 CIC). Bei aller notwendigen Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gilt
722 es, dieses normative Fundament auch in der Machtordnung der Kirche anzuerkennen
723 und wirksam werden zu lassen: in Form gleichberechtigter Teilhabe und
724 gemeinsamer Verantwortung für ihren Sendungsauftrag. Bei dem Ziel einer für die
725 Kirche angemessenen Gewaltenteilung geht es zuerst einmal darum, das Handeln der
726 Amtsinhaber effektiv an ein ihnen vorgegebenes Recht zu binden und diese

727 Rechtsbindung von weisungsunabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen. Darüber
728 hinaus zielt die Forderung nach Machtkontrolle darauf, diejenigen, die von
729 Handlungen der Amtsinhaber betroffen sind, an allen wichtigen Entscheidungen
730 angemessen zu beteiligen und ihnen wirksame Instrumente der Kontrolle an die
731 Hand zu geben. In diesen Prozessen sind es zumeist gewählte Vertreterinnen und
732 Vertreter der Betroffenen, die an den Entscheidungen partizipieren und Macht
733 effektiv kontrollieren sollen.

734 Demokratie ist nicht nur eine Form staatlicher Herrschaft, sondern auch eine
735 Lebensform: Menschen kommen als Freie und Gleiche zusammen, lernen voneinander,
736 hören auf die Erfahrungen und Argumente der Anderen und ringen gemeinsam nach
737 guten Lösungen. Möglich sind solche Lernprozesse, wenn Dialogbereitschaft,
738 Respekt voreinander und die Offenheit für neue, andere Argumente die
739 Interaktionen prägen. Menschen, die einander so als Gleiche begegnen und in
740 einer vitalen staatlichen Demokratie leben, erwarten dies auch in ihrer Kirche.

741 Synodalität als Prinzip der Kirche

742 Die Kirche verfügt mit Synoden über eine lange Tradition gemeinsamer Beratungs-
743 und Entscheidungsstrukturen.¹⁷¹ Dieses synodale Moment gilt es im Blick auf die
744 Berufung und die Rechte aller Gläubigen zu stärken¹⁸¹ und in konkrete
745 Verfahrensschritte zu übersetzen [Endnote: "Die Begriffe Gemeinschaft und Mission
746 laufen Gefahr, ein wenig abstrakt zu bleiben, wenn man nicht eine kirchliche
747 Praxis pflegt, die die Konkretheit der Synodalität in jedem Schritt des Weges
748 und des Vorgehens zum Ausdruck bringt und die wirkliche Beteiligung eines jeden
749 Einzelnen fördert." Franziskus, Ansprache des Heiligen Vaters zur Eröffnung der
750 Weltsynode (2021)] Gegenwärtig sieht das Kirchenrecht vor, dass nur Bischöfe
751 Entscheidungsrechte auf Synoden haben. Diese Engführung gilt es zu überwinden,
752 ohne den pastoralen Leitungsdienst der Bischöfe in Abrede zu stellen. Die
753 Synodalität der Kirche ist mehr als die Kollegialität der Bischöfe. Zum
754 synodalen Moment in der Kirche gehört ein neues Miteinander aller Getauften und
755 Gefirmten, in dem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufungen, auch
756 die zwischen den Diensten und Ämtern, nicht eingeebnet werden, aber das
757 Augenmerk darauf gerichtet wird, dass alle Betroffenen gehört werden und dass
758 insbesondere die Stimme der Armen, der Schwachen und Marginalisierten zu Wort
759 kommt. Die besondere geistliche Qualität der Synodalität lebt vom gemeinsamen
760 Hören aufeinander und auf das, was der Geist den Gemeinden sagt (Offb 2,7).
761 Synoden, die im Geist Jesu Christi zusammenkommen, können nicht nur beraten,
762 sondern werden auch entscheiden. Das synodale Moment gehört ebenso auf die Ebene
763 der Pfarrei wie der Diözese und der Bischofskonferenz bis hin zur
764 weltkirchlichen Ebene.

765 7.2 Gemeinsame Kriterien

766 Die Kriterien, die im Folgenden genannt werden, setzen das geltende Recht der
767 Kirche voraus, das die pastorale Leitung durch Bischöfe und Pfarrer betont. Sie
768 zeigen, mit welchen Mitteln die Beteiligung aller Gläubigen an Beratungs- und
769 Entscheidungsprozessen in der katholischen Kirche nachhaltig gesichert werden
770 kann. Vieles in dieser Hinsicht kann aus bewährten Traditionen der
771 Ordensgemeinschaften und der katholischen Verbände geschöpft werden.

772 Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungsprozesse an die
773 Interessen und Vorstellungen der Gläubigen zurückgebunden sind, die in ihrem
774 Glaubenssinn wurzeln.

775 Diese Rückbindung verlangt eine qualifizierte und rechtlich garantierte
776 Partizipation in allen Beratungs- und Entscheidungsprozessen der Kirche:

- 777 • durch Mitberatung und -entscheidung;
- 778 • auf der Ebene kirchlicher Gremien;
- 779 • durch den Aufbau und die Sicherung wirksamer Kontrolle;
- 780 • durch Transparenz von Entscheidungsprozessen;
- 781 • durch zeitliche Begrenzung der Wahrnehmung von kirchlichen Leitungsmännern.

782 Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungen so an das Recht
783 gebunden sind, dass allgemeine, als legitim anerkannte Regeln der Fairness,
784 Transparenz und Kontrolle umfassend gesichert werden, sodass Willkür wirksam
785 ausgeschlossen wird. Die Beteiligung der Gläubigen darf nicht vom Wohlwollen des
786 jeweiligen Bischofs oder Pfarrers abhängen. Das wird ermöglicht durch:

- 787 • eine wirksame Verbesserung der Möglichkeit für die Gläubigen, bei einer
788 kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. beim Apostolischen Stuhl ihre
789 Rechte geltend zu machen;
- 790 • eine Stärkung der Rechte von Pfarreien und Gemeinschaften gegenüber den
791 diözesanen Entscheidungs- und Verwaltungsinstanzen;
- 792 • eine Stärkung der Gestaltungsrechte der Diözesanbischöfe bzw. der
793 Bischofskonferenzen gegenüber dem Apostolischen Stuhl im Hinblick auf die
794 Pastoral in den Diözesen.

795 Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Verfahren weiterentwickelt bzw.
796 eingeführt werden, welche die Akzeptanz von Amtsträgern stärken, ihnen und den
797 Gläubigen verbindliche Dialoge erleichtern und das Austragen von Konflikten in
798 geregelten Bahnen ermöglichen:

- 799 • durch die direkte oder indirekte Beteiligung der Gläubigen an der
800 Bestellung von Leitungsämtern;
- 801 • durch die Verpflichtung derjenigen, die Leitungsämter besetzen, regelmäßig
802 über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen;
- 803 • durch die Vereinbarung von Verfahren, die sicherstellen, dass man bei
804 Fehlverhalten des Amtsträgers und bei Fehlentwicklungen, die in seiner
805 Verantwortung liegen, gemeinsam nach einer guten Lösung sucht, dass aber
806 im Ausnahmefall eines eklatanten Amtsversagens ein geordneter Rücktritt
807 erfolgt.

808 Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Glieder der Kirche müssen garantiert
809 sein. Zu diesem Zweck muss die Diskussion über eine Lex Ecclesiae Fundamentalis
810 und ihre für die gesamte kirchliche Rechtsordnung grundlegenden Normen neu
811 geführt und zu einem positiven Ergebnis gebracht werden.

812 Entscheidungen in der katholischen Kirche müssen sachlich angemessen sein. Dazu
813 ist die Berücksichtigung folgender Prinzipien notwendig:

- 814 • *Professionalität*: Qualifikation ist Voraussetzung für die Übernahme von
815 Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen.
- 816 • *Diversität*: Gremien sind aufgrund der gleichen Würde aller Getauften (can.
817 208 CIC) möglichst repräsentativ, auch geschlechtergerecht,
818 kulturübergreifend und divers zu besetzen.
- 819 • *Effektivität*: Aufgaben sind so zu verteilen und Verfahren sind so zu
820 strukturieren, dass die notwendigen Ressourcen für eine wirksame Ausübung
821 der Macht zur Verfügung stehen.
- 822 • *Transparenz*: Planungsverfahren und Entscheidungsprozesse sind
823 offenzulegen.
- 824 • *Kommunikation*: Auf Konsent ausgerichtete Verständigung mit allen
825 Beteiligten ist anzustreben.

- 826 • *Überprüfbarkeit*: Prozesse und Entscheidungen sind zu dokumentieren und in
827 regelmäßigen Abständen zu evaluieren.
- 828 • *Solidarität*: Entscheidungen müssen die Communio der Kirche stärken und
829 insbesondere den Schwächeren zu ihrem Recht verhelfen.
- 830 • *Subsidiarität*: Entscheidungen trifft die unterste Einheit, die dazu
831 personell, institutionell und fachlich in der Lage ist.
- 832 • *Nachhaltigkeit*: Entscheidungen werden auch im Interesse künftiger
833 Generationen getroffen.

834 Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die im kirchlichen Recht
835 gegeben sind, besser genutzt werden, damit alle Getauften und Gefirmten an der
836 Verkündigung des Evangeliums, an der pastoralen Arbeit in den Pfarreien und –
837 über gewählte Vertreterinnen und Vertreter – an allen wichtigen kirchlichen
838 Entscheidungen aktiv mitwirken.

839 Wir setzen uns dafür ein, dass die Synodalität der Kirche nachhaltig
840 weiterentwickelt wird, sodass Beratungs- und Entscheidungsrechte des gesamten
841 Volkes Gottes garantiert sind.

842 Wir setzen uns dafür ein, dass die kirchlichen Entscheidungen an den
843 Glaubenssinn des Gottesvolkes rückgebunden werden – in innovativen Verfahren,
844 die den Dialog zwischen denen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, und den anderen
845 Mitgliedern der Kirche fördern.

846 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das Kirchenrecht so zu reformieren,
847 dass die allgemein geltenden Prinzipien der Fairness, Transparenz und Kontrolle
848 auf der Basis einer kirchlichen Grundrechtecharta verwirklicht werden.

849 Wir sind überzeugt: Die strukturellen Veränderungen in der Machtordnung der
850 katholischen Kirche fördern die Freiheit des Glaubens in der Gemeinschaft der
851 Kirche und lassen zugleich den Dienst, der von Bischöfen und Priestern geleistet
852 wird, klarer und attraktiver werden, weil er einerseits von Überfrachtung und
853 Überforderung entlastet, andererseits durch eine Stärkung von Synoden, Gremien
854 und Wahlen tiefer in das Gemeinschaftsleben der Kirche eingebettet wird.

855 **8. Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern Kompetenzen.**

856 Reformen sind nicht angesagt, um Mängel zu verwalten und Notlösungen zu suchen.

857 Das gemeinsame Ziel ist, Leid und Gewalt zu verhindern, die Evangelisierung zu
858 fördern, die Einheit der Kirche zu stärken und die Kompetenzen der Gläubigen
859 besser zu nutzen.

860 8.1 Leitungsaufgaben

861 Unter den gegenwärtigen Bedingungen des geltenden Kirchenrechts ist es fraglos
862 möglich und nötig, dass Gläubige, die qualifiziert und berufen sind,
863 Leitungsaufgaben in der Kirche übernehmen, die zwar gewöhnlich, aber keineswegs
864 notwendig von Klerikern übernommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt der
865 Herstellung der vollen Gleichberechtigung und Teilhabe von Frauen zu.

866 8.2 Zölibat

867 Der Zölibat hat die Spiritualität des Priestertums in der römisch-katholischen
868 Kirche tief geprägt. Dass aber auch in Glauben und Leben Bewährte zu Priestern
869 geweiht werden können, ist – mit dem Forum 2 – in Anbetracht der pastoralen
870 Herausforderungen und der vielfältigen Charismen in der Kirche neu zu bedenken.
871 Dies sollte in Deutschland zu einem Votum führen, das an den Apostolischen Stuhl
872 adressiert ist und Erfahrungen der Weltkirche sammelt, damit auf
873 unterschiedliche pastorale Situationen vor Ort unterschiedlich reagiert werden
874 kann.

875 8.3 Zugang von Frauen zum Ordo

876 Die Frage der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern, die auch im Synodalforum
877 3 erörtert wird, ist aufgrund der Exklusivität des Zugangs auch eine Frage von
878 Macht und Gewaltenteilung. Es gilt, die lebendige Einheit der Kirche zu stärken
879 und zugleich regionale Unterschiede gelten zu lassen.

880 Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt
881 schon bietet, konsequent zur Förderung der Gleichberechtigung genutzt werden.

882 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass Dienste und Ämter in der Kirche
883 für alle Getauften und Gefirmten zugänglich gemacht und entsprechend ihren
884 Charismen und Berufungen, ihrer Eignung, Befähigung und Leistung besetzt werden.
885 Wir regen eine synodale Verständigung auf weltkirchlicher Ebene an.

886 Folgender Satz ist uns wichtig, aber er kann nicht ohne die Voten von Forum II
887 und Forum III hier entschieden werden:

888 Wir sind überzeugt: Die neue Klärung der Zugangsvoraussetzungen schafft eine
889 Grundlage dafür, dass die Gaben des Geistes, die der Kirche geschenkt sind,
890 besser zur Wirkung kommen und das Zeugnis des Evangeliums an Kraft gewinnt.

891 **9. Wir beschreiben Handlungsfelder und Entscheidungsprozeduren.**

892 Die Reformimpulse, die der Synodale Weg durch seine Beschlüsse auslöst, beziehen
893 sich auf alle Felder, Ebenen und Entscheidungen kirchlichen Handelns.

894 9.1 Die kirchlichen Grundvollzüge: Liturgie, Martyrie und Diakonie

895 Liturgie (Gottesdienst), Martyrie (Glaubenszeugnis) und Diakonie (Dienst am
896 Nächsten) verwirklichen Kirche als *Communio*. Wirkliche *Communio* verlangt
897 Partizipation aller Getauften mit verbrieften Rechten in diesen
898 Handlungsfeldern.

899 Liturgie

900 Die Feier der Liturgie wird gestärkt, wenn die ganze versammelte Gemeinde
901 beteiligt ist. Die Liturgie wird umso lebendiger, je authentischer und
902 vielfältiger sie gefeiert wird, nicht nur in der Eucharistie, sondern auch in
903 Gottesdiensten, die von nicht geweihten Gläubigen geleitet werden.

904 Martyrie

905 Die Martyrie bedarf der kompetenten Vermittlung zwischen den Zeugnissen des
906 Glaubens aus Schrift und Tradition einerseits, den Zeichen der Zeit und dem
907 Glaubenssinn des Gottesvolkes andererseits. Nur eine Kirche, die darauf
908 ausgerichtet ist, den Menschen in ihrer Lebenswelt die Frohbotschaft von Gottes
909 bedingungsloser Zuwendung in Wort und Tat zu verkündigen, nimmt ihre Sendung
910 wahr.

911 Diakonie

912 Diakonie ist ein Grundvollzug allen kirchlichen Handelns. Sie verpflichtet auf
913 die Option für die Armen, die Schwachen und die Entrechteten. Christliches
914 Profil erfordert Unterstützung derer, die Hilfe brauchen und vor allem derer,
915 die sonst vergessen werden; verlangt Gerechtigkeit für diejenigen, denen Unrecht
916 geschieht, und Solidarität gerade mit denen, die Missbrauch von Macht erfahren
917 haben – in der Gesellschaft wie in der Kirche.

918 9.2 Die Organisationsebenen der Kirche: lokal, regional, national, universal

919 Die Beschlüsse des Synodalen Weges zielen darauf, dass auf allen Ebenen
920 Verfahrensweisen entwickelt werden, die Synodalität, Kollegialität und
921 Subsidiarität, Partizipation und Kooperation stärken. Das schließt auch die hier
922 nicht eigens reflektierten Ebenen der pastoralen Räume, der Dekanate und der
923 Regionen ein.

924 Die Ebene der Pfarreien [\[9\]](#)

925 In den Diözesen gibt es unterschiedliche Modelle, wie Pfarreien gebildet,
926 strukturiert und geleitet werden. Zu gewährleisten und weiterzuentwickeln ist
927 die aktive Beteiligung der Betroffenen an Entscheidungen. Im Sinn des
928 Subsidiaritätsprinzips sind die Handlungsmöglichkeiten an der Basis der Kirche
929 nachhaltig zu stärken. Dazu zählen Pfarreien, ortsgebundene Gemeinschaften, aber
930 auch die diversen Einrichtungen der Kategorialseelsorge und andere Orte von
931 Kirche.

932 Die Ebene der Diözesen

933 Eine Schlüsselrolle haben die Diözesen, sowohl in rechtlicher und finanzieller
934 als auch in organisatorischer Hinsicht. Der Bischof hat das Recht und die
935 Pflicht, die Voraussetzungen für ein Glaubensleben zu verbessern, das durch
936 Teilhabe und Teilnahme geprägt ist. Er sollte Kompetenzen fördern und muss
937 deshalb Rechte stärken und schützen. Im Interesse der Einheit der Kirche und der
938 Rechtssicherheit für alle Gläubigen sind Bischöfe gehalten, sich durch
939 Rahmenordnungen zu binden. Sie respektieren die Unabhängigkeit der kirchlichen
940 Gerichte. Auf der Ebene der Diözesen bedarf es synodaler Strukturen, die ein
941 Gegenüber zum Bischof und ein Miteinander mit ihm organisieren. Diese Strukturen
942 werden mit den vorhandenen Gremien und Räten vernetzt und diese im Sinne des
943 synodalen Prinzips überprüft und weiterentwickelt, sodass Transparenz und
944 Kontrolle, Mitberatung und Mitentscheidung gewährleistet sind.

945 Die Ebene der Bischofskonferenz

946 Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bedarf es einer Stärkung der Organisationen
947 und Institutionen der überdiözesanen Ebene. Die Zusammenarbeit, die der Synodale
948 Weg begonnen hat, muss auf Dauer gestellt werden. Verbindliche Entscheidungen,
949 die alle katholischen Bistümer in Deutschland betreffen, sollen beraten und
950 entschieden werden in Kooperation der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) mit dem
951 Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) als deren demokratisch
952 legitimer Vertretung. Die bereits bestehenden gemeinsamen Institutionen von

953 DBK und ZdK sind im Sinne des synodalen Prinzips zu überprüfen und
954 weiterzuentwickeln.

955 Die Ebene der Weltkirche

956 Papst Franziskus hat nicht nur einen weltweiten synodalen Prozess angestoßen,
957 sondern spricht von einer Synodalen Kirche. Dieses Anliegen stärkt der Synodale
958 Weg in Deutschland, denn es braucht einen offenen Dialog auch mit dem
959 Apostolischen Stuhl über Reformen, die nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort
960 dieselbe Gestalt gewinnen, aber in ihrer Dynamik den Reichtum der Gaben und
961 Aufgaben widerspiegeln, die der Heilige Geist der Kirche mit auf den Weg gibt.
962 Der Synodale Weg tritt auch auf weltkirchlicher Ebene für Veränderungen aller
963 systemischen Bedingungen ein, die für den Missbrauch von Macht in der Kirche
964 verantwortlich zeichnen.

965 9.3 Finanzen, Personalentwicklung und Planung: die Angelegenheiten kirchlicher
966 Leitungsarbeit

967 Finanzen

968 In finanziellen Angelegenheiten sieht das Kirchenrecht partizipative Strukturen
969 vor, die der Ausgestaltung bedürfen: im Sinne einer Ausweitung der
970 Kontrollbefugnisse unabhängiger Gremien, deren Mitglieder von den Gläubigen
971 (direkt oder indirekt) gewählt werden, und im Sinne eines systematischen
972 Einbezugs von Kriterien einer ethisch-nachhaltigen Vermögensverwaltung.

973 Personalentwicklung

974 Die katholische Kirche muss die Personen, die in ihrem Auftrag das Wort Gottes
975 verkünden, die Liebe Gottes erfahrbar machen und die Hoffnung feiern, sorgfältig
976 auswählen, vorbereiten und begleiten.

977 Gerade im kirchlichen Kontext sind die Erwartungen an die verantwortlichen
978 Personen hoch, stehen sie doch mit ihrem Handeln, ihrem Sprechen und ihrer
979 Haltung für die Botschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Im
980 Widerspruch dazu steht die Erfahrung, dass Vorgesetzte ihrer
981 Leitungsverantwortung nicht gerecht werden oder ihre Macht autoritär
982 missbrauchen. Es bedarf der Prävention von Machtmissbrauch, des Opferschutzes
983 und der Wiedergutmachung.

984 In *Personalangelegenheiten* stellt sich

- 985 • die Aufgabe, durch Rahmenordnungen das Zu- und Miteinander von Bischöfen,
986 Priestern, Diakonen, hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen
987 Mitarbeitenden in der Pastoral transparent, verlässlich und krisenfest zu
988 organisieren,
- 989 • die Aufgabe, genauer zu bestimmen, wie durch Wahlen die Legitimität und
990 Qualität von Führungspersonal gesteigert werden kann, unter Beachtung der
991 geltenden kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Bedingungen sowohl für
992 Bischöfe und Pfarrer als auch für alle weiteren Personen in
993 Leitungsverantwortung.
- 994 • die Aufgabe, Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren transparent und
995 nachvollziehbar zu gestalten (siehe Handlungstext „Persönlichkeitsbildung
996 und Professionalisierung“ des Synodalforums II).

997 Planung: Entscheidungsprozesse

998 In Planungsangelegenheiten bedarf es der Klärung der Leitungsverantwortung von
999 Bischöfen und Pfarrern in der Zusammenarbeit mit Gremien und Mitarbeitenden
1000 sowie einer organisierten, rechtlich geklärten Kooperation mit allen
1001 Beteiligten.

1002 Wir setzen uns dafür ein, dass durch organisatorische und strukturelle
1003 Veränderungen auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts die
1004 Beteiligungsmöglichkeiten und die Rechte aller Getauften und Gefirmten in der
1005 Liturgie, in der Verkündigung des Glaubens und in der Diakonie gestärkt werden.

1006 Wir setzen uns dafür ein, dass auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die
1007 Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität verbindliche Handlungsmaßstäbe
1008 sind.

1009 Wir setzen uns dafür ein, dass in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der
1010 Finanzordnung über die Personalentwicklung bis zu den Planungsprozessen, die
1011 Kriterien der Partizipation und Rechtsförmigkeit, der Transparenz und Kontrolle,
1012 der Professionalität und des Vertrauensschutzes gelten.

1013 Wir setzen uns darüber hinaus für die tiefgreifenden Veränderungen des
1014 Machtgefüges der katholischen Kirche ein, die um der Evangelisierung willen
1015 notwendig sind, und verständigen uns auf Wege, diese Veränderungen auch mit
1016 Blick auf Änderungen des Kirchenrechts anzustoßen.

1017 Wir sind überzeugt: Die Person ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller
1018 Entscheidungen. Sie übernimmt Verantwortung in dem Maß, wie sie an
1019 Entscheidungen beteiligt ist. Aus diesem Grund sind auch kirchliche
1020 Entscheidungsstrukturen auf Partizipation auszulegen. Denn wir sind „zur
1021 Freiheit berufen“ (Gal 5,13).

1022 [\[1\]](#) Vgl. Papst Franziskus, An das pilgernde Volk Gottes in Deutschland,
1023 29.6.2019, Nr. 7. 2.

1024 [\[2\]](#) Diesen Zusammenhang hat die Instruktion der Kleruskongregation „Die
1025 pastorale Umkehr der Pfarrgemeinden im Dienst an der missionarischen Sendung der
1026 Kirche“ (20. 7.2020) mit Blick auf den Pfarrer erneut unterstrichen.

1027 [\[3\]](#) Die Glaubenskongregation hat am 8. Februar 1977 im Zuge der Codexreform
1028 erklärt, nur die ihrem Wesen nach hierarchischen Ämter (*uffici intrinsecamente*
1029 *gerarchici*) seien an die Weihe gebunden: Pontificium Consilium de legum textibus
1030 interpretandis, Congregatio plenaria diebus 20-29 octobris 1981 habita, Vatican
1031 1991, 37.

1032 [\[4\]](#) Einen wichtigen Vorstoß hat Papst Paul VI. mit seinem Motu proprio
1033 *Ministeria quaedam* unternommen, in: [Acta Apostolicae Sedis](#) LXIV (1972) 529–534.
1034 Dort werden zusammen mit der Abschaffung der Spendung der niederen Weihen die
1035 liturgischen Dienste des Lektors und Akolythen benannt, die auch Laien
1036 übertragen werden können. Das Motuproprio denkt noch von vorklerikalischen Diensten
1037 her und spricht nur von Männern. In der Konsequenz des Ansatzes sind Dienste zu
1038 beschreiben, die von allen Gläubigen aufgrund ihrer Taufgnade und mit der Kraft
1039 der Firmung übernommen werden können. Diese Entwicklung wird durch die Erklärung
1040 geöffnet: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in
1041 der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen
1042 Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für
1043 notwendig oder sehr nützlich erachten.“

1044 [\[5\]](#) Enzyklika *Laudato Si'* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Sorge
1045 für das gemeinsame Haus (24. Mai 2015), u. a. Nr. 53f., 156, 189.

1046 [\[6\]](#) Enzyklika *Fratelli tutti* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die
1047 Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (4. Oktober 2020), Nr. 156.

1048 [\[7\]](#) Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und
1049 Sendung der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 215), Bonn 2018.

1050 [\[8\]](#) Vgl. *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, Synodalität – Strukturprinzip

1051 kirchlichen Handelns, Bonn 2016.

1052 [\[9\]](#) Die pastorale Landschaft ist derzeit sehr stark in Bewegung. In
1053 verschiedenen Diözesen werden unterschiedliche Reformprozesse organisiert, mit
1054 unterschiedlicher Terminologie. Die „Pfarrei“ steht hier im Fokus, weil sie eine
1055 definierte Größe im Codex Iuris Canonici ist. Der Begriff der Pfarrei wird
1056 allerdings in diözesanen Strukturreformen teils unterschiedlich gefüllt.